

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 18.06.2007 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Satzungen / Verordnungen:</u>	
• Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und Übergangswohnungen der Stadt Wuppertal	2
• Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal	5
<u>Bauleitplanung / Grundstücksverfügungen</u>	
• Bebauungsplan 1078 – Alte Freiheit / Hofaue –	7
• Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters – hier: Veränderungen der tatsächlichen Nutzung und/oder der Bodenschätzungsmerkmale	8
• Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters – hier: Verschmelzung von Flurstücken	9
<u>Sonstiges:</u>	
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	10

**Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und Übergangs-
wohnungen der Stadt Wuppertal vom 08.07.1997**

vom 14.06.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG) vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie §§ 1,4,5 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 95/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LaufG) vom 21. November 2006 (GV NRW S. 570) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art 5 Buchst. A) und b) des Gesetzes zur Änderung haushaltswirksamer Landesrechte und zur Bereinigung des Haushaltsrechts vom 21. Dezember 2006 (GV NRW S. 631), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 11.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 5 erhält die Fassung gemäß Anlage.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tage des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gebührentarif zu § 3 (5) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und Übergangswohnungen
der Stadt Wuppertal - Anlage -

Übergangsheime Objekt:	Grundgebühr €/qm	Grundgebühr €/Person	Nebenkosten €/qm	Nebenkosten €/Person	Heizkosten €/Person	Strompauschale €/Person	Wasser €/Person	Gesamtkosten €/Person
Am Diek 37/Kreuzstr.5-9	12,24	149,13	8,84	107,72	10,04	21,49	12,48	300,86
Bergstr. 36	9,23	90,58	6,89	67,57	13,39	29,68	12,08	213,30
Bramdelle 33	5,98	95,53	4,41	70,40	18,78	15,55	3,70	203,96
Dahler Str. 54	12,74	145,14	7,59	86,50	18,58	19,82	11,51	281,55
Fr.-Ebert-Str. 180	13,16	169,26	6,71	86,33	10,34	22,98	7,60	296,51
Fr.-Engels-Allee 355	8,27	82,74	10,80	108,11	5,67	5,47	4,45	206,44
Heckinghauser Str. 256/258a	14,50	132,13	7,63	69,55	10,06	11,56	4,07	227,37
Hermannstr. 25 a	8,30	63,73	3,68	28,57	10,58	30,05	11,18	144,11
Hermannstr. 25 b	7,94	62,76	3,68	28,57	10,58	30,05	11,18	143,14
Hermannstr. 25 c	8,20	63,03	3,68	28,57	10,58	30,05	11,18	143,41
Klingelholl 96	8,44	77,87	15,53	143,39	11,73	39,18	14,40	286,57
Klingelholl 98	10,23	92,87	19,72	179,09	10,87	39,15	9,52	331,50
Klingelholl 100	8,46	78,13	16,18	149,34	10,42	29,89	9,84	277,62
Möbeck 42	8,28	96,41	10,18	118,49	19,39	8,68	3,49	246,46
Navigeser Str. 639/639a	13,01	157,16	5,72	69,04	15,71	13,77	4,84	260,52
Reiterstr. 5	11,08	107,83	7,67	74,60	9,71	18,23	8,11	218,48
Summe	160,06	1.664,30	138,91	1.415,84	196,43	365,60	139,63	
Mittelwert	10,00	104,02	8,68	88,49	12,28	22,85	8,73	236,36

Instandhaltung und Einrichtungsabschreibung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.06.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.06.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 15.12.2000 vom: 14.06.2007

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 15.12.2000 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 22.12.05 wird wie folgt geändert:

§ 3 (Steuerbefreiung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Hunde, die von Personen gehalten werden, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Wuppertal aufhalten. Die Befreiung wird gewährt für Hunde, die diese Personen bei ihrer Ankunft besitzen, sofern nachgewiesen wird, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- b) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „H“ besitzen,
- c) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Wuppertal aufgenommen werden, für die ersten 12 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt,
- d) ausgebildete und geprüfte Rettungshunde, die nachweislich eine Prüfung vor einem unabhängigen Leistungsrichter abgelegt haben und einer zur Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannten Organisation zur Verfügung stehen.
Eignung und Verfügbarkeit sind bei Antragstellung und in der Folge jährlich nachzuweisen.

(2) Die Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) wird nicht gewährt für Hunde nach § 2 Abs. 2.

II.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.08.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.06.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.06.2007 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB für den nachstehend genannten Bauleitplan gefasst.

Bebauungsplan 1078 – Alte Freiheit / Hofaue -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch die Straße Hofaue, im Westen durch die Alte Freiheit, im Süden durch die Wupper und im Osten durch die Morianstraße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2006 (BGBl. I S. 2099) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 13.06.2007

Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Veränderung der tatsächlichen Nutzung und/oder Veränderung der Bodenschätzungsmerkmale

Das Liegenschaftskataster wurde in der Zeit von 30.03.2007 – 12.06.2007 folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Barmen, Fluren	1, 97, 210, 212 und 550
Beyenburg, Fluren	9 – 12, 15 – 19, 23, 45 und 49
Cronenberg, Fluren	2, 4, 8, 10, 12, 43, 65, 90, 93, 95 und 96
Dönberg, Fluren	1 - 3 und 9
Elberfeld, Fluren	5, 7, 14, 17, 18, 20, 216, 217, 227, 228, 230, 246, 247, 250 253, 254, 256, 445, 457, 465 – 467 und 469 - 479
Langerfeld, Fluren	447, 448, 455, 458, 466, 468, 496, 498, 511, 516, 517, 520 und 521
Nächstebreck, Fluren	407, 419, 540 und 541
Ronsdorf, Fluren	4, 5 , 9, 14, 15, 21, 35, 38 und 78
Schöller, Fluren	1 – 6, 8, 11 21 und 23
Vohwinkel, Fluren	17, 22 und 44

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

- **Die Veränderungen der tatsächlichen Nutzung erfolgten auf Grund eines örtlichen Feldvergleichs.**
- **Die Bodenschätzungsmerkmale wurden auf Grund einer Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes verändert.**

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 26.06.2007 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer 208, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 15.06.07
I. V.
Gez.

Beigeordneter Uebrick

**Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister**

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Verschmelzung von Flurstücken

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke wurden im Zuge einer Bereinigung des Liegenschaftskataster verschmolzen:

Langerfeld, Flur 494, Flurstücke 45 und 283 zu Flurstück 370

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für den o.a. Bereich liegen ab dem 26.06.2007 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer 131, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Ergebnis der Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wuppertal, Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, einzulegen.

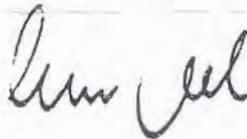
Wuppertal den

I. V.

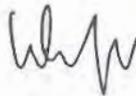
Beig. Uebrick

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

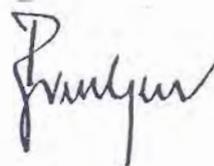
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3010001521

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

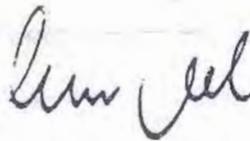
Wuppertal, 08.06.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

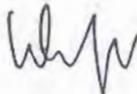


Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

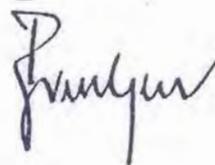
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



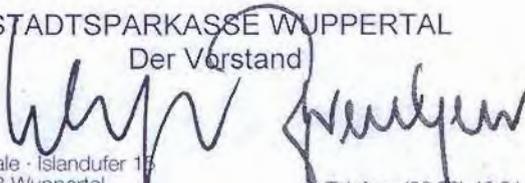
Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3414687016

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 08.06.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Zentrale · Islandufer 13
42103 Wuppertal
Postadresse: 42097 Wuppertal
Bankleitzahl: 330 500 00

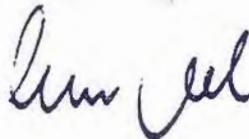
Telefon: (02 02) 48 81
Telefax: (02 02) 4 88 26 66
Telefonbanking (02 02) 24 555 24

E-Mail: info@sparkasse-wuppertal.de
Internet: www.sparkasse-wuppertal.de
SWIFT-BIC: WUPSDE33

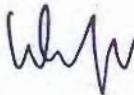
Amtsgericht Wuppertal
HRA 17193
St.-Nr. 132/5906/0262

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

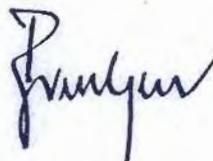
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3422698765

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 25.05.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Zentrale -Islandufer 15
42103 Wuppertal
Postadresse: 42097 Wuppertal
Bankleitzahl: 330 500 00

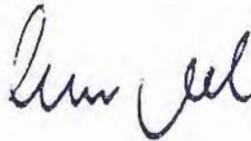
Telefon: (02 02) 48 81
Telefax: (02 02) 4 88 26 66
Telefonbanking (02 02) 24 555 24

E-Mail: info@sparkasse-wuppertal.de
Internet: www.sparkasse-wuppertal.de
SWIFT-BIC: WUPSDE33

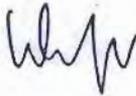
Amtsgericht Wuppertal
HRA 17193
St.-Nr. 132/5906/0262

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

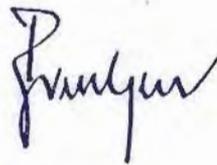
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben

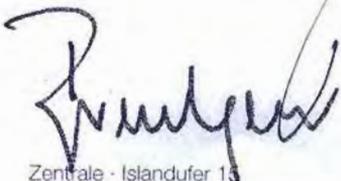


Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 3010009227

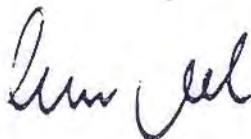
Wuppertal, 01.06.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

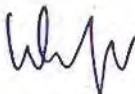


Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

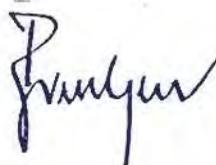
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 4234590810

Wuppertal, 29.05.2007

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

